Schriften zum Strafrecht

Band 50

Der „verschuldete" rechtfertigende Notstand

Zugleich ein Beitrag zur „actio illicita in causa"

Von

Prof. Dr. Wilfried Küper

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

WILFRIED KÜPER

Der „verschuldete“ rechtfertigende Notstand

Schriften zum Strafrecht

Band 50

Der „verschuldete“ rechtfertigende Notstand

Zugleich ein Beitrag zur „actio illicita in causa“

Von

Prof. Dr. Wilfried Küper

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 05280 3

Vorwort

Die hier vorgelegte Untersuchung betrifft einen speziellen Problemkreis aus dem Gebiet des rechtfertigenden Notstandes; sie will zur Klärung der zahlreichen Fragen beitragen, die entstehen, wenn der Täter die Notstandslage selbst „zurechenbar" herbeigeführt hat. Mit diesem Hinweis ist das Thema der Arbeit freilich nur sehr vorläufig bezeichnet; sein genauerer Umfang wird erst im Fortgang der Untersuchung deutlich. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit einer dogmatischen Konstruktion, die unter dem Namen „actio illicita in causa" bekannt geworden ist. Diese „Rechtsfigur" ist bisher nur in der Notwehrlehre eingehender diskutiert worden. Die damit verbundenen *prinzipiellen* Fragen sind jedoch im Notstandsbereich besser faßbar, weil die Abschichtung „notwehrspezifischer" Aspekte die Grundstrukturen der actio-illicita-Problematik klarer hervortreten läßt. Es wird allerdings darauf verzichtet, mit der notstandsbezogenen Analyse dieses Problems zugleich seine notwehrbedingten Varianten aufzuarbeiten und Folgerungen auch für die Konstellationen der „verschuldeten Notwehrlage" zu ziehen; das wäre ein Thema für sich.

Die Arbeit, die ihren Gegenstand zunächst mehr „abstrakt-theoretisch" (I—IV), sodann auch praktisch-fallorientiert (V) behandelt, berührt im jeweiligen Zusammenhang eine Reihe von Problemen, die man hinter ihrem Titel nicht ohne weiteres vermutet. Dies gilt etwa für die Tatbestandsstruktur vorsätzlicher und fahrlässiger Deliktsbegehung, die Erfolgszurechnung, Grundprinzipien und Einzelfragen der Interessenabwägung, die „pflichtgemäße Prüfung", den Versuch bei „actio libera in causa" und mittelbarer Täterschaft sowie für die „actio libera in causa" überhaupt. Zur ersten Orientierung sei auf die ausführliche Inhaltsübersicht und auf die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (VI) verwiesen.

Die Untersuchung ist am 15. September 1982 für den Druck abgeschlossen worden. Meinen Assistenten, den Herren Dr. Michael Hettinger, Assessor Christian Imo und Referendar Stephan Lang, bin ich für nützliche technische Unterstützung zu Dank verpflichtet. Meiner Sekretärin, Frau Carla Decker, danke ich für die sorgfältige Reinschrift des

Manuskripts. Dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Senator Prof. Dr. Johannes Broermann, und seinen Mitarbeitern schulde ich Dank für die reibungslose Zusammenarbeit.

Heidelberg, im Oktober 1982

Wilfried Küper

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

1. *Rechtfertigender Notstand und Konfliktvorgeschichte* 13
   a) Das verbale „Interpunktionsschema" des Gesetzes 13
   b) Anerkannte Erweiterungen des „Interpunktionsschemas" bei Gefahrtragungspflicht und Defensivnotstand 14
2. *Gegenstand und Gang der Untersuchung* 16

II. Das Problem des „verschuldeten" rechtfertigenden Notstandes und die möglichen Lösungsebenen

1. *Perspektiven des Verschuldensproblems* 18
   a) Der Ausgangspunkt 18
   b) „Objekt-", „Form-" und „Einordnungsproblem" 20
2. *Verschulden als Quelle einer „Gefahrtragungspflicht"?* 21
   a) Die Verwirkungsthese und ihre Kritik 21
   b) Weitere Einwände 23

III. „Verschuldeter" Notstand und Interessenabwägung

1. *Bisherige Ansätze in der Literatur* 24
2. *Interessenabwägung und „verschuldete Gefahr" (primäres Bezugsobjekt)* 25
   a) Die Minderung der Schutzwürdigkeit als Folge verschuldeter Gefahrbegründung 25
   b) Auseinandersetzung mit Einwänden 28
      aa) Interessenabwägung als verschuldensneutrale „Verrechnung"? 28
      bb) Korrespondenzverhältnis zwischen „Rettungsduldungs-" und „Rettungshandlungspflicht"? 29
   c) Zurechenbarkeit der Gefahr und sozialethischer Kontext 31
3. *Interessenabwägung und „verschuldete Kollision" (sekundäres Bezugsobjekt)* 32
4. *Verschuldensproblem und Angemessenheitsklausel* 34

IV. „Verschuldeter" Notstand und „actio illicita in causa"

1. *Die Eigenart der Fragestellung im Unterschied zur „Lösung auf der Notstandsebene"* ... 36
a) Der Ausgangspunkt ... 36
b) Das „Objekt-" und „Formproblem" des Verschuldens ... 36
c) Die Irrelevanz der Angemessenheitsfrage ... 38
d) Das Verhältnis der „actio-illicita"-Lehre zur „Abwägungslösung" 39

2. *Bisherige prinzipielle Einwände gegen die „actio illicita in causa" und Antikritik — Zur Möglichkeit rechtswidrigen Vorverhaltens bei rechtmäßiger Notstandstat* ... 40
a) Notwehrspezifische und generelle Gegenargumente ... 40
b) Kritik der „handlungsbezogenen" Gegenargumentation ... 42
aa) Die Unabhängigkeit der Verhaltensbewertungen ... 42
bb) Detailliert-fallorientierte Antikritik ... 43
c) Kritik der „erfolgsbezogenen" Gegenargumentation ... 45

3. *Die „actio illicita in causa" als Problem rechtswidriger Tatbestandsverwirklichung: Bewertungssubstrat und Zurechnungsfragen* ... 47
a) Das Bewertungssubstrat ... 47
b) Spezielle Zurechnungsprobleme ... 49

4. *Die „actio illicita in causa" beim fahrlässigen Erfolgsdelikt* ... 50
a) Unterschiede in der Tatbestandsstruktur — Grenzen der „actio illicita in causa" ... 50
b) Analogie zur „actio libera in causa"? ... 52
aa) Die Tatbestandsbildung bei fahrlässiger „actio libera in causa" ... 52
bb) „Gespaltene Bewertung" auch bei fahrlässiger „actio illicita in causa"? ... 54
c) Zur inhaltlichen Fahrlässigkeitsbegründung ... 55
aa) Die Sorgfaltswidrigkeit des Vorverhaltens ... 56
bb) Weitere Bewertungsfragen — erlaubtes Risiko ... 57

5. *Die „actio illicita in causa" beim vorsätzlichen Erfolgsdelikt* ... 59
a) Vorüberlegungen zur Tatbestandsstruktur des Vorsatzdelikts ... 59
b) Die vorsätzliche „Begehung" und ihr „Beginn" ... 61
aa) Die Bedeutung der Versuchsschwelle ... 61
bb) Mögliche Einwände ... 64
cc) Unterschiedliche Tatbestandsanforderungen bei vorsätzlicher und fahrlässiger „actio illicita in causa" ... 66
dd) Konsequenzen ... 68
c) Vorsätzliche Notstandsbegründung als Beginn der tatbestandlichen Begehung? ... 70
aa) Die Vorhandlung als „unmittelbares Ansetzen"? ... 70
bb) Der Eintritt des „Primärerfolges" als Ausführungsbeginn? 71

d) Vergleich mit der Versuchsproblematik bei „actio libera in causa" und mittelbarer Täterschaft ... 72
aa) Versuchsbeginn bei „actio libera in causa" und „actio illicita in causa" ... 73
bb) Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft und „actio illicita in causa" ... 74
(1) Das Versuchsproblem bei mittelbarer Täterschaft: Die „Einzellösung" und ihre Begründungsvarianten ... 74
(2) Folgerungen für die „actio illicita in causa" ... 77
e) Die Bedeutung der „zeitlichen Unmittelbarkeit" für die „actio illicita in causa" ... 78
f) „Actio libera in causa" und „actio illicita in causa": Parallelen und Differenzen ... 80
aa) Die Ausgangslage ... 80
bb) Die Begründungsmodelle zur „actio libera in causa" und ihre Bedeutung für die „actio illicita in causa" ... 82
(1) Die „Versuchslösung" ... 82
(2) Die Varianten der „Vorverlegungstheorie" ... 82
(3) „Vorverlegungstheorien" und „actio illicita in causa" ... 84
(4) Fazit ... 87

V. Der „verschuldete" rechtfertigende Notstand in der Rechtsprechung — Zugleich zum verschuldeten Notstand im Ordnungswidrigkeitenrecht

1. *Das Urteil des BGH vom 11. 10. 1968 („Unfallflucht-Fall"), VRS 36 (1969) 23* ... 90
a) Sachverhalt und Entscheidungsbegründung ... 90
b) Kritische Überlegungen zur Entscheidung ... 92
aa) Der Ausgangspunkt ... 92
bb) Erforderlichkeit der Gefahrabwendung und „Rückkehrpflicht" ... 92
cc) Die Entscheidungserheblichkeit der Abwägungsfrage ... 94
c) Das Problem der Notstandsrechtfertigung ... 96
aa) Allgemeines ... 96
bb) Die Bedeutung der vorsätzlichen Notstandsbegründung ... 96
d) Zur Entschuldigungsfrage ... 98
e) Zum Problem der „actio illicita in causa" ... 99

2. *Das Urteil des BGH vom 27. 1. 1976 („Mandantengelder-Fall"), NJW 1976, 680* ... 101
a) Sachverhalt und Entscheidungsbegründung ... 101
b) Kritische Überlegungen zur Entscheidung ... 102
aa) Der Ausgangspunkt ... 102
bb) Die Aspekte des Interessenwiderstreits ... 104

c) Die Kriterien der Interessenabwägung 105
aa) Die Orientierung am Maßstab des § 904 BGB 105
bb) Weitere Abwägungsgesichtspunkte 107
d) Probleme des „verschuldeten" Notstandes bei der Nothilfe 108
aa) Das Verschulden des Nothelfers 109
bb) Das Verschulden des Gefährdeten 111
cc) Fazit 112

3. Das Urteil des BGH vom 6. 6. 1952 („Abtreibungs-Fall"), BGHSt 3,7 112
a) Sachverhalt und Entscheidungsbegründung 112
b) Die Aussage des BGH zum Problem des verschuldeten Notstandes 113
c) Kritische Überlegungen zur Entscheidung 115
aa) Zum Erfordernis der „pflichtgemäßen Prüfung" 115
(1) Prinzipielle Einwände 115
(2) Fallbezogene Folgerungen 117
bb) Die Interessenabwägung bei „willkürlich" herbeigeführter Suizidgefahr 119
cc) Zur praktischen Relevanz des Verschuldensproblems 122
d) Die Problematik des verschuldeten Notstandes bei § 218 a Abs. 1 StGB 123
aa) Die Funktion der Interessenabwägung nach der Neuregelung 123
(1) Die verbale „Vorwegabwägung" des Gesetzes 123
(2) Interessenabwägung und verschuldeter Notstand bei § 218 a Abs. 1 StGB 125
bb) Zur „actio illicita in causa" 126

4. Der Beschluß des OLG Hamm vom 26. 2. 1970 („Lastzug-Fall"), VM 1970, 86 127
a) Sachverhalt und Entscheidungsbegründung 127
b) Kritische Überlegungen zur Entscheidung 129
aa) Die Rechtfertigungsfrage bei aktivem Tun 130
(1) Die Notstandslage 130
(2) Die Interessenabwägung 131
bb) Die Rechtfertigungsfrage bei Unterlassen 132
cc) Das Problem der „actio illicita in causa" 133

5. Der Beschluß des BayObLG vom 26. 5. 1978 („Fäkalien-Fall"), NJW 1978, 2046 136
a) Sachverhalt und Entscheidungsbegründung 136
b) Die bisherige Diskussion 138
aa) Die Beurteilung der Notstandshandlung und das Verschuldensproblem 138
bb) Die Stellungnahmen zur „actio illicita in causa" 140

c) Der eigene Standpunkt 143
aa) Das Material der Interessenabwägung 143
(1) Die verletzten Rechtsgüter 144
(2) Tatbestandsbezogene „Spaltung des Rechtswidrigkeitsurteils“ bei der Interessenabwägung? 146
(3) Zwischenergebnis 149
(4) Konsequenzen für die Fallbeurteilung 150
bb) Die Bedeutung des Nothelfer-Verschuldens für die Interessenabwägung 151
(1) Der Ausgangspunkt 151
(2) Perspektiven des Problems 152
(3) Der Lösungsansatz 153
cc) Zur Frage der „actio illicita in causa“ 154
(1) Die fahrlässige „actio illicita“ als Tatbestandsproblem 155
(2) „Actio illicita in causa“ und Struktur des Fahrlässigkeitstatbestandes 156
(3) Abschließende Erwägungen 158

VI. Ergebnisse der Untersuchung 160

Literaturverzeichnis 171

Stichwortverzeichnis 182

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	Gesetz über die Beseitigung von Abfällen
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
E	Entwurf
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GS	Der Gerichtssaal
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rdnr.	Randnummer
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StA	Staatsanwaltschaft
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
VDA	Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VRS	Verkehrsrechtssammlung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

I. Einführung

1. Rechtfertigender Notstand und Konfliktvorgeschichte

a) Das verbale „Interpunktionsschema" des Gesetzes

Nach § 34 StGB, der Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand, ist „eine Tat" — d. h. eine tatbestandsmäßige Handlung — unter bestimmten Voraussetzungen „nicht rechtswidrig". Das Gesetz verlangt zunächst, daß der Täter „in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr" für ein „Rechtsgut" handelt, „um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden" (Notstandslage und Notstandshandlung). Außerdem wird gefordert, daß „bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt" (Interessenabwägungsformel). Auch in diesem Fall wird die Rechtfertigung des Handelns noch davon abhängig gemacht, daß „die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden" (Angemessenheitsklausel)[1]. Der gesamte, inhaltlich sehr differenziert gegliederte Text dieser Rechtsnorm, in der das Gesetz den früheren „übergesetzlichen Notstand"[2] kodifiziert hat[3], erfaßt die komplex-dynamische Realität der Lebenssituation, deren Produkt die „Notstandshandlung" ist, gleichsam nur in einem eng begrenzten zeitlichen Segment: er ist zugeschnitten auf das Handeln des Täters *in* einer Gefahrenlage und benennt die deskriptiv-normativen Kriterien, denen Gefahr und Abwehr genügen müssen, wenn die „Tat" rechtmäßig sein soll. Das entstehungsgeschichtliche „Vorfeld" dieser Gefahr-Abwehr-Konstellation, die Frage, ob und inwiefern Täter und Opfer aufgrund früheren Verhaltens bereits in die Situation „verstrickt" sind[4], wie sich

[1] Zur kontrovers beurteilten Bedeutung dieser Angemessenheitsklausel im Verhältnis zur Interessenabwägung vgl. etwa *Grebing*, GA 1979, 81 ff.; *Schönke / Schröder / Lenckner*, § 34 Rdnr. 46, jew. mit weit. Nachweisen. Vgl. auch *Küper*, JZ 1980, 755 ff.

[2] Zur Entwicklung vgl. die Übersicht z. B. bei *Lenckner*, Der rechtfertigende Notstand, S. 50 ff.

[3] Zur Kodifikationsproblematik in diesem Bereich vgl. insbes. *Gallas*, ZStW 80 (1968), S. 23 ff.; *Hirsch*, LK, 4. Aufl. 1974, § 51 Vorbem. 52; *Lenckner*, Der rechtfertigende Notstand, S. 204 ff. Vgl. auch *Horstkotte*, Niederschriften des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 87. Sitzung, S. 1741; *Stree*, Rechtswidrigkeit und Schuld, S. 39 f.

[4] Vgl. *Blei*, Strafrecht, Allg. Teil, S. 151.

überhaupt ein „Vorverhalten" auf die Beurteilung der Notstandstat auswirkt, bleibt dabei ausgeblendet, wird sprachlich jedenfalls nicht ausdrücklich thematisiert. Daß ein solches — zunächst freilich nur verbales — „Interpunktionsschema"[5], dem wir z. B. auch bei der Notwehr begegnen[5], keineswegs selbstverständlich ist, zeigt ein Vergleich mit der Regelung des entschuldigenden Notstandes (§ 35 StGB). Dort eröffnet der Gesetzgeber, im Anschluß an eine alte legislatorische Tradition[6], an zwei Stellen ganz explizit den Rückgriff auf individuelle Beziehungen des Täters zur Konfliktslage, die schon vor Eintritt der Interessenkollision bestanden: Die Entschuldigung wird ausgeschlossen, „soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die *Gefahr selbst verursacht* hat oder weil er in einem *besonderen Rechtsverhältnis* stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen".[7]

b) Anerkannte Erweiterungen des „Interpunktionsschemas" bei Gefahrtragungspflicht und Defensivnotstand

Was das hier erwähnte „besondere Rechtsverhältnis" angeht, so gibt es dafür auch beim rechtfertigenden Notstand eine Parallelerscheinung, die — obwohl das Gesetz schweigt — im Ergebnis ähnlich behandelt wird. Zum gesicherten Bestand der Strafrechtsdogmatik gehört die (im Detail freilich wenig geklärte) Lehre, daß die Mitglieder bestimmter, sozial exponierter Berufsgruppen dazu verpflichtet sind, die mit ihren Aufgaben verbundenen typischen Gefahren zu „ertragen"; diese Personen können sich, soweit die Sonderpflicht reicht, nicht auf den rechtfertigenden Notstand „berufen"[8], weil ihre Verpflichtung gerade auch darin besteht, erhebliche Risiken, bis hin zur Lebensgefahr, auszuhalten. Die Träger derartiger „Notpflichten" dürfen sich deshalb bedrohlichen Situationen, die diese Verpflichtung zur Risikoübernahme aktualisieren, nicht auf Kosten fremder Interessen entziehen, müssen

---

[5] Vgl. dazu die interessanten Überlegungen *W. Hassemers* zum „Interpunktionssystem" der Notwehr, Festschrift für Bockelmann, 1979, S. 234 ff., mit Hinweisen zur Interaktions- und Kommunikationstheorie.

[6] Vgl. dazu *meinen* im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (hrsg. von A. Erler und E. Kaufmann), Bd. 3, 1982, Sp. 1064 ff., erschienenen Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Notstandes.

[7] Zur Interpretation dieser Einschränkungen vgl. etwa *Blei*, JA 1975, 307 ff.; *H. Hefermehl*, Der verursachte entschuldigende Notstand, Diss. Tübingen 1980; *Lackner*, § 35 Anm. 3 a; *Rudolphi*, SK, Bd. 1, § 35 Rdnr. 11 ff.; *Schönke / Schröder / Lenckner*, § 35 Rdnr. 24 ff.; *Stratenwerth*, Allg. Teil I, S. 181 f.; *Stree*, Rechtswidrigkeit und Schuld, S. 48 ff.; *Wessels*, Strafrecht, Allg. Teil, S. 96.

[8] So lautet eine in der Literatur — früher wie heute — oft gebrauchte Wendung. Vgl. z. B. *Broglio*, Der strafrechtliche Notstand im Lichte der Strafrechtsreform, S. 48 f.; *Henkel*, Der Notstand nach gegenwärtigem und künftigem Recht, S. 131; *Maurach / Zipf*, Strafrecht, Allg. Teil I, S. 403; *Samson*, SK, Bd. 1, § 34 Rdnr. 17.

also, in den Grenzen ihrer Sonderpflicht, auf schädigende oder gefährdende Abwehrmaßnahmen auch dann verzichten, wenn die Notstandshandlung nach § 34 StGB an sich, für den „gewöhnlichen Normadressaten", zulässig wäre[9]. Ein Regreß in die Konfliktvorgeschichte — der allerdings beim entschuldigenden Notstand keine Parallele hat — findet im Rahmen des § 34 StGB noch auf einer anderen Ebene statt; er betrifft das Vorverhalten der *Opferseite*[10]. Heute ist weitgehend anerkannt, daß bei einer *„defensiven"* Notstandshandlung, mit der in die Gütersphäre desjenigen eingegriffen wird, von dem die abzuwendende Gefahr ausgeht, für die Interessenabwägung andere Maßstäbe gelten als im typischen Fall des „aggressiven" Notstandes, in dem der Täter den drohenden Schaden auf einen an der Entstehung der Notlage Unbeteiligten abwälzt[11]: es sind „qualitativ und quantitativ weitergehende Beinträchtigungen zulässig"[12]. Nach dem Vorbild des § 228 BGB ist defensive Gefahrenabwehr — in den Schranken der Erforderlichkeit — grundsätzlich erlaubt, soweit der mit dem Notstandseingriff verbundene Schaden nicht „außer Verhältnis" zu der Beeinträchtigung steht, die dem „Verteidiger" vom „Angreifer" droht[13].

---

[9] Vgl. zum Problemkreis der Gefahrtragungspflichten beim rechtfertigenden Notstand, auch zur Systematisierung und Begrenzung, näher *Küper*, JZ 1980, 755 ff., mit weit. Nachweisen; zur Frage, welche Rolle Garantenpflichten in diesem Zusammenhang spielen, vgl. außerdem *Küper*, Grund- und Grenzfragen der rechtfertigenden Pflichtenkollision im Strafrecht, S. 105 ff., 107 ff.; andererseits *Schönke / Schröder / Lenckner*, § 34 Rdnr. 34.

[10] Zur Bedeutung der „Opferseite" in der modernen Unrechts- und Rechtfertigungsdogmatik vgl. *meine* Betrachtungen in GA 1980, 215 ff. Weiterführend jetzt *R. Hassemer*, Schutzbedürftigkeit des Opfers und Strafrechtsdogmatik, 1981; *Hillenkamp*, Vorsatztat und Opferverhalten, 1981; *Schünemann*, in: H. J. Schneider (Hrsg.), Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, 1982, S. 407 ff.

[11] Zum defensiven rechtfertigenden Notstand zuletzt eingehend *Küper*, Grund- und Grenzfragen der rechtfertigenden Pflichtenkollision im Strafrecht, S. 72 ff., 122. — Vgl. ferner *Blei*, Strafrecht, Allg. Teil, S. 151 f.; *Dencker*, JuS 1979, 780 f.; *Felber*, Die Rechtswidrigkeit des Angriffs in den Notwehrbestimmungen, S. 118 ff.; *Hirsch*, Festschrift für Dreher, 1977, S. 225 f., Festschrift für Bockelmann, 1979, S. 107 f., JR 1980, 116 f.; *Hruschka*, Festschrift für Dreher, 1977, S. 203, JuS 1979, 391 f., NJW 1980, 22; *Küper*, JuS 1981, 793; *Lackner*, § 34 Anm. 2 e, cc; *O. Lampe*, NJW 1968, 91; *Lenckner*, Der rechtfertigende Notstand, S. 102; *Samson*, SK, Bd. 1, vor § 32 Rdnr. 35, § 34 Rdnr. 16; *Schönke / Schröder / Lenckner*, § 34 Rdnr. 30 f.; *F. C. Schroeder*, JuS 1980, 340; *Seelmann*, Das Verhältnis von § 34 StGB zu anderen Rechtfertigungsgründen, S. 34 f., 75; *Tenckhoff*, JR 1981, 257; *Wessels*, Strafrecht, Allg. Teil, S. 73 f. — *Hruschka* betrachtet, ohne Abweichung im Ergebnis, den Defensivnotstand, soweit er nicht unmittelbar von § 228 BGB erfaßt wird, als „außergesetzlichen Rechtfertigungsgrund", weil für ihn die Abwägungsregel des § 34 StGB nicht gelte; deshalb müsse § 228 BGB analog angewendet werden. Dazu *Küper*, Grund- und Grenzfragen der rechtfertigenden Pflichtenkollision im Strafrecht, S. 72 f. Fußn. 161.

[12] *Schönke / Schröder / Lenckner*, § 34 Rdnr. 30.

[13] Vgl. statt vieler *Küper*, Grund- und Grenzfragen der rechtfertigenden